

Aktenzeichen: 6 AZR 103/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 27. Januar 1983
- 6 AZR 103/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 23. Mai 1980
Ludwigshafen - 4 Ca 505/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Dezember 1980
Rheinland-Pfalz - 2 Sa 544/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz

Gesetz:

Schwbg § 44 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 103/81

2 Sa 544/80 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
27. Januar 1983

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1983 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Stenzel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 1980 - 2 Sa 544/80 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger arbeitet als Heizer bei der Beklagten. Aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit gilt der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Eisen- und metallherzeugenden und verarbeitenden Industrie im Lande Rheinland-Pfalz vom 9. September 1959 in der Fassung vom 1. Januar 1979 (MTV).

Nachdem der Kläger der Beklagten erklärt hatte, er werde umgehend einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter stellen, beantragte er diese am 15. Juni 1979 beim Versorgungsamt. Im Februar 1980 erhielt der Kläger den Bescheid, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v.H. beträgt. Der Kläger legte am 22. Februar 1980 diesen Bescheid der Beklagten vor und verlangte für das Jahr 1979 drei Tage Zusatzurlaub. Die Beklagte lehnte dies ab.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe auch Kenntnis vom Anerkennungsverfahren gehabt, weil sie eine Verdienstausschüttungsbescheinigung für das Versorgungsamt habe ausstellen müssen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, drei Tage Zusatzurlaub gem. § 44 ArbZG für das Jahr 1979 zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Anspruch des Klägers auf drei Tage Zusatzurlaub gemäß § 44 SchwbG für das Urlaubsjahr 1979 sei verfallen, weil der Kläger den Urlaubsanspruch nicht ordnungsgemäß bei der Beklagten geltend gemacht habe. Es reiche nicht aus, daß der Kläger erklärt habe, er werde einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter stellen und die Beklagte von der Durchführung des Anerkennungsverfahrens gewußt habe. Vielmehr habe der Kläger auch den Zusatzurlaub fordern müssen, um den Verfall zu vermeiden und eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr zu erreichen.

2. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerfrei. Der Kläger hat den Zusatzurlaub gemäß § 44 SchwbG für das Urlaubsjahr 1979 nicht ordnungsgemäß geltend gemacht.

Da der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 44 SchwbG, abgesehen von dem Merkmal der Schwerbehinderteneigenschaft, hinsichtlich seines Entstehens und Erlöschens denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Anspruch auf Erholungsurlaub, muß auch der Zusatzurlaub vom Arbeitnehmer innerhalb des jeweiligen Urlaubsjahres geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, erlischt er mit Ablauf des Urlaubsjahres. Jedenfalls bei erstmaliger Geltendmachung des Zusatzurlaubs genügt es dabei nicht, wenn sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nur auf seine Schwerbehinderteneigenschaft beruft. Er muß außerdem verlangen, daß der Arbeitgeber ihm in einem bestimmten Urlaubsjahr Zusatzurlaub gewährt (vgl. BAG Urteil vom 28. Januar 1982 - 6 AZR 636/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung; Urteile vom 14. Oktober 1982 - 6 AZR 106/80 - und vom 25. November 1982 - 6 AZR 302/81 - beide unveröffentlicht). Für den Arbeitgeber ist allein aufgrund der Mitteilung über eine Antragstellung beim Versorgungsamt nicht erkennbar, ob und welche konkreten Rechte der Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitnehmer aus der Anerkennung als Schwerbehinderter herleiten will. Die Erklärung des Arbeitnehmers enthält nur eine Tatsachenmitteilung, keine Geltendmachung bestimmter Ansprüche.

Damit hat das Landesarbeitsgericht rechtlich zutreffend eine Geltendmachung des Zusatzurlaubs durch den Kläger im und für das Urlaubsjahr 1979 verneint, weil dieser sich lediglich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen, nicht jedoch, wie es erforderlich gewesen wäre, Zusatzurlaub verlangt hat. Der Anspruch war damit mit Ablauf des Kalenderjahres 1979 erloschen.

Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob ein Übertragungsgrund i.S. des § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrtlG bzw. § 21 Ziff. 7 MTV vorliegen würde.

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Seidensticker

Fischer

Stenzel

